

**GESCHÄFTSORDNUNG**  
**des Elternbeirats der Schule am Kreßberg**  
**Grund-, Haupt- und Werkrealschule, 74594 Kreßberg - Marktlustenau**

vom 28.06.2011

Gemäß § 57 Abs. 4 des Schulgesetzes Baden-Württemberg vom 01.08.1983 zuletzt geändert durch Änderungsgesetz vom 01.04.2004 und der Elternbeiratsverordnung vom 16.07.1985 zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.09.2001 gibt sich der Elternbeirat folgende Geschäftsordnung:

## **1. Abschnitt – Allgemeines**

### **§ 1 - Rechtsgrundlagen**

Die Rechtsgrundlagen dieser Geschäftsordnung sind

- §§ 55 und 57 Schulgesetz
- §§ 24 bis 29 der Elternbeiratsverordnung
- § 47 Schulgesetz in Verbindung mit § 3 Schulkonferenzordnung

Zur Vereinfachung wird in dieser Geschäftsordnung nur die männliche Form verwendet.

## **2. Abschnitt – Funktionsinhaber und deren Aufgaben**

### **§ 2 - Mitglieder des Elternbeirats**

Mitglieder des Elternbeirats sind mit gleichen Rechten und Pflichten die Klassenvertreter und ihre Stellvertreter. Sie arbeiten vertrauensvoll zusammen und führen ihr Amt in eigener Verantwortung und unparteiisch zum Wohle der Schüler und Erziehungsberechtigten. Sie wählen gemäß der §§ 7 bis 13 dieser Geschäftsordnung

- den Vorsitzenden
- dessen Stellvertreter
- den Schriftführer
- die Mitglieder und deren Stellvertreter für die Schulkonferenz  
(1 Vertreter Hauptschule, 1 Vertreter Grundschule + jew. Stellvertreter)
- Kassenführer
- Kassenprüfer und dessen Stellvertreter

### **§ 3 - Aufgaben des Vorsitzenden**

1. Der Vorsitzende vertritt den Elternbeirat und dessen Beschlüsse.
2. Er bereitet die Sitzungen des Elternbeirats im Einvernehmen mit dem Stellvertreter vor, lädt zu den Sitzungen unter Angabe der Tagesordnung und leitet sie.
3. Er berichtet dem Elternbeirat regelmäßig über seine Tätigkeit.
4. Er kann weitere sachkundige Personen ohne Stimmrecht zu Sitzungen hinzuziehen.
5. Er unterzeichnet die Protokolle und gibt sie frei.
6. Er sorgt für die Verteilung der Protokolle an alle Mitglieder des Elternbeirats. Dies kann über die Schule erfolgen.
7. Er kann bestimmte Aufgaben auch anderen Mitgliedern des Elternbeirats delegieren.
8. Der Vorsitzende ist auch stellvertretender Vorsitzender der Schulkonferenz.

#### **§ 4 - Aufgaben des Stellvertreters**

1. Der Stellvertreter vertritt den Vorsitzenden im Verhinderungsfall, jedoch nicht bei der Schulkonferenz.
2. Er unterstützt den Vorsitzenden bei seinen Tätigkeiten.

#### **§ 5 - Aufgaben sonstiger Funktionsinhaber**

##### **DER SCHRIFTFÜHRER**

1. Der Schriftführer protokolliert (unter Angabe von Ort, Beginn und Ende) die Sitzungen und Beschlüsse des Elternbeirats, unterzeichnet die Protokolle und legt sie dem Vorsitzenden zur Freigabe vor.
2. Er protokolliert den Verlauf und die Ergebnisse der Wahlen sowie der Abstimmungen
3. Er bereitet die wichtigsten Inhalte der Elternbeiratssitzung für die Homepage vor und gibt sie zur Freigabe und Weiterleitung an den Vorsitzenden weiter.

##### **DER KASSENFÜHRER**

1. Der Kassenführer verwaltet das Vermögen des Elternbeirats (siehe § 17).
2. Er hat in der ersten Sitzung des neuen Schuljahres (auch nach Ablauf seiner Amtszeit) dem Elternbeirat einen Rechenschaftsbericht abzugeben.

#### **§ 6 - Weitere Funktionsinhaber**

1. Die Bestellung weiterer Funktionsinhaber bleibt der Entscheidung des jeweiligen Elternbeirats vorbehalten. Sollten diese bestellt werden, erfolgt die Bestellung bei mehreren Bewerbern durch Wahl. Für diese gilt § 7 entsprechend.
2. Der Elternbeiratsvorsitzende, der Stellvertreter und der Kassenführer bilden an unserer Schule am Kreißberg den Elternbeiratsvorstand.
3. Der Elternbeirat kann Ausschüsse bilden, die aus dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und weiteren Mitgliedern des Elternbeirats bestehen.

### **3. Abschnitt – Wahl der Funktionsinhaber**

#### **§ 7 - Vorbereitung der Wahl, Einladung**

1. Die Vorbereitung der Wahl obliegt dem geschäftsführenden Vorsitzenden des Elternbeirats, im Verhinderungsfall seinem Stellvertreter. Sind beide verhindert, so beauftragt der Elternbeiratsvorstand ein Vorstandsmitglied mit der Wahlvorbereitung.
2. Die Einladung muss schriftlich erfolgen. Sie kann durch Vermittlung des Schulleiters und Klassenlehrern den Elternbeiratsmitgliedern über deren Kinder zugeleitet werden.
3. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 1 Woche.
4. In der Einladung müssen die zu wählenden Funktionsinhaber aufgeführt sein.
5. Die Wahl des Vorsitzenden und Stellvertreters findet spätestens innerhalb 9 Wochen nach Beginn des Schuljahres statt.

#### **§ 8 - Wahlleiter**

- 1) Wahlleiter ist der geschäftsführende Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Kandidiert der Wahlleiter zur Wahl eines Funktionsinhabers, bestimmen die anwesenden Wahlberechtigten einen neuen Wahlleiter, der die Wahlleitung übernimmt.
- 2) Der Wahlleiter ist dafür verantwortlich, dass die Wahl ordnungsgemäß durchgeführt wird und insbesondere die Bestimmungen über die Wahlberechtigung und die

Wählbarkeit eingehalten werden. Er stellt zu Beginn der Wahl die Wahlfähigkeit des Elternbeirats fest ( s. § 9).

- 3) Der Wahlleiter kann einen Wahlberechtigten zum Schriftführer für die Wahl bestellen.
- 4) Der Wahlleiter hat
  1. einen Gewählten aufzufordern, unverzüglich die Erklärung über die Annahme der Wahl abzugeben
  2. das Ergebnis der Wahl festzustellen; es wird in einem Protokoll festgehalten
  3. nach erklärter Annahme der Wahl die Namen und Anschriften der Gewählten unverzüglich allen Mitgliedern des Elternbeirats und dem Schulleiter schriftlich mitzuteilen.

### **§ 9 - Wahlfähigkeit**

Der Elternbeirat ist wahlfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Ist die Wahlfähigkeit nicht gegeben, so ist unverzüglich zu einem Wahlgang in einer zweiten Sitzung einzuladen. In dieser Sitzung ist der Elternbeirat auch dann wahlfähig, wenn weniger als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

### **§ 10 - Wahlverfahren**

1. Für die Abstimmung zur Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters gilt § 18 der Elternbeiratsverordnung mit folgender Maßgabe:
  - Briefwahl und Überlassung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
  - Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind in dieser Reihenfolge in getrennten Wahlgängen zu wählen.
  - Die Wahl findet auf Antrag geheim statt. Wird ein Antrag nicht gestellt, wird durch Handzeichen abgestimmt.
  - Bei Stimmgleichheit ist in der gleichen Sitzung eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl aus dem ersten Wahlgang durchzuführen; ergibt sich auch dabei keine Mehrheit, so entscheidet das Los.
  - Die Gewählten haben dem Wahlleiter zu erklären, ob sie die Wahl annehmen; die Erklärung ist unverzüglich abzugeben.
  - Wird die Annahme der Wahl abgelehnt, ist die Wahl zu wiederholen.
2. Für die Wahl des Schriftführers und ggf. weiterer Funktionsinhaber gilt Absatz 1 entsprechend.
3. Nicht anwesende Elternvertreter können gewählt werden, wenn sie gegenüber dem Vorstand schriftlich ihr Einverständnis zu ihrer Wählbarkeit für die entsprechende Funktion geben.

### **§ 11 - Amtszeit**

1. Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl und dauert bis zum Ende des laufenden Schuljahres.
2. Scheidet der Vorsitzende oder der Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, so ist der Elternbeirat zur Neuwahl innerhalb von drei Wochen einzuberufen.
3. Ausscheidende Funktionsinhaber stehen beratend bis zur Neuwahl zur Verfügung.

## **4. Abschnitt – Wahl der Elternvertreter für die Schulkonferenz**

### **§ 12 - Wahlverfahren für die Schulkonferenz**

Die Wahl der Vertreter der Eltern und deren Stellvertreter in der Schulkonferenz gemäß § 3 Abs. 1 Schulkonferenzordnung erfolgt nach der Wahl des Vorsitzenden des Elternbeirats, seines Stellvertreters und der sonstigen Funktionsinhaber. Für die Wahl gelten die §§ 7 bis 11 und § 13 dieser Geschäftsordnung entsprechend.

## **5. Abschnitt - Anfechtung**

### **§ 13 - Anfechtungsverfahren**

Für die Wahlanfechtung gilt § 19 Elternbeiratsverordnung mit folgender Maßgabe:

1. Die Wahlanfechtung erfolgt schriftlich durch Einlegung eines Einspruches unter Darlegung der Gründe beim Wahlleiter.
2. Der Einspruch kann nur von einem Wahlberechtigten bis eine Woche nach der Sitzung, in der die Wahl erfolgte, erhoben werden.
3. Über den Einspruch entscheidet der Elternbeirat innerhalb von drei Wochen nach Einlegung des Einspruchs.
4. Wird die Wahl sämtlicher Funktionsinhaber angefochten, beauftragt der Elternbeirat ein nicht betroffenes Mitglied mit dem Wahlanfechtungsverfahren.
5. Ein Elternvertreter, dessen Wahl angefochten wird, übt sein Amt aus, solange die Wahl nicht für ungültig erklärt ist.
6. Ein Einspruch gegen die Wahl ist nur begründet, wenn gegen die Vorschriften des § 26 Elternbeiratsverordnung oder die Vorschriften des §§ 7 bis 12 dieser Geschäftsordnung verstoßen worden ist, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte.

## **6. Abschnitt - Sitzungen**

### **§ 14 - Sitzungen, Einladung**

1. Der Elternbeirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal in jedem Schuljahr zusammen.
2. Zu den Sitzungen des Elternbeirats sind die Mitglieder unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Einladung kann den Mitgliedern über deren Kinder zugeleitet werden. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 1 Woche.
3. Der Elternbeirat ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies
  - mindestens 3 Mitglieder und/oder der Schulleiterunter Angabe des zu behandelnden Themas beantragen.
4. Der Schulleiter oder sein Stellvertreter sollen zu Sitzungen eingeladen werden, wenn es sich nicht um eine interne Elternbeiratssitzung handelt. Termin und Tagesordnungspunkte werden üblicherweise mit dem Schulleiter abgesprochen.

## **§ 15 - Beratung und Abstimmung**

1. Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können in der Sitzung behandelt werden, wenn dies von der Mehrheit der Anwesenden gewünscht wird.
2. Der Elternbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist unverzüglich zu einer zweiten Sitzung einzuladen. In dieser Sitzung ist der Elternbeirat auch dann beschlussfähig, wenn weniger als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.  
Die Einladung zur zweiten Sitzung kann zusammen mit der Einladung zur ersten Sitzung im selben Schreiben erfolgen.
3. Der Elternbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
4. Es wird offen abgestimmt (durch Zuruf oder Handzeichen). Die Abstimmung ist geheim durchzuführen, wenn dies mindestens ein Stimmberechtigter verlangt.
5. Bei eiligen Anlässen ist eine Abstimmung im Wege der schriftlichen Umfrage unter Darlegung des Abstimmungsgegenstandes zulässig. Innerhalb einer gestellten Frist, (die mind. 1 Woche zu betragen hat) können die Elternvertreter ihre Zustimmung oder Ablehnung schriftlich erteilen. Nicht rechtzeitig zurückgereichte Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung.
6. Der Gegenstand der Beratung, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis sind vom Vorsitzenden bzw. Schriftführer im Protokoll festzuhalten. Im Falle des Absatzes 5 ist den Mitgliedern das Abstimmungsergebnis innerhalb einer angemessenen Frist mitzuteilen.

## **7. Abschnitt – Beitragserhebung, Kassenführung**

### **§ 16 - Unkostendeckung**

Für die Deckung der anfallenden Kosten kann der Elternbeirat bei den Eltern freiwillige Beiträge erbitten. Momentan werden keine freiwilligen Beiträge erhoben, da der Erlös von der Bewirtung am Schulfest in die Elternbeiratskasse fließt.

### **§ 17 - Elternkasse**

1. Der Kassenführer führt die laufenden Kassengeschäfte im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden
2. Einmal im Schuljahr wird die Kassenführung durch die Kassenprüfer kontrolliert und dem Elternbeirat bekannt gegeben.

## **8. Abschnitt – Gewährung von Zuschüssen durch den Elternbeirat**

### **§ 18 - Richtlinien für die Bewilligung**

1. Zuschüsse zu Schulveranstaltungen und für Lehrmittel können gewährt werden, wenn daran ein allgemeines Interesse besteht. Dieses liegt in der Regel dann vor, wenn möglichst viele Schüler im Laufe ihrer Schulzeit an einer ähnlichen Veranstaltung teilnehmen bzw. entsprechende Lehrmittel benutzen können.
2. Zuschüsse an bedürftige Schüler für Schullandheim und Studienfahrten können gewährt werden, wenn andere Finanzierungsmöglichkeiten glaubhaft nicht vorhanden sind. Es können bis zu maximal 75% des verbleibenden Eigenanteils bezuschusst werden, in der Regel soll sich der Zuschuss bei 50% des Eigenanteils

- orientieren. Dabei soll eine Summe der Zuschüsse von 300 EUR je Veranstaltung nicht überschritten werden.
3. Die Höhe jedes Zuschusses soll von den finanziellen Möglichkeiten des einzelnen Antragsstellers abhängig gemacht werden.
  4. Über die Bewilligung und Höhe der Zuschüsse entscheiden der Elternbeiratsvorsitzende, sein Stellvertreter, der Kassenführer sowie ein Klassenelternvertreter. Der Elternbeiratsvorstand kann selbständig über einen Betrag bis zu 200,- Euro entscheiden. Die Zuschüsse können auch als zinsloses Darlehen gewährt werden.
  5. Die Beantragung eines Zuschusses soll mittels der dafür erstellten Antragsvorlage erfolgen, welche über die Schule oder Elternvertreter erhältlich ist. Der Antrag soll direkt beim Elternbeiratsvorstand eingereicht werden, dies kann auch über die Elternvertreter oder Lehrer bzw. Schule erfolgen.
  6. Generell sind Anträge im Voraus zu stellen. Bei Klassenveranstaltungen soll eine Einreichungsfrist durch den Elternvertreter der Klasse festgelegt werden, diese sollte spätestens 2 Wochen vor der Zahlungsfrist der zu bezuschussenden Sache sein.
  7. Die beteiligten Personen sind zur Diskretion verpflichtet.

## **9. Abschnitt – Änderung und Inkrafttreten der Geschäftsordnung**

### **§ 19 - Änderung der Geschäftsordnung**

Für eine Änderung der Geschäftsordnung in der Sitzung des Elternbeirats gelten zusätzlich folgende Bestimmungen: Die Abstimmung ist nur zulässig, wenn die Beratung in der Tagesordnung vorgesehen war. Für eine Änderung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt.

### **§ 20 - Salvatorische Klausel**

Sollte ein Teil dieser Geschäftsordnung nicht gültig sein, gelten insoweit die gesetzlichen Vorschriften. Die übrigen Teile der Geschäftsordnung werden hiervon nicht berührt. Die ungültigen Teile der Geschäftsordnung sollten baldmöglichst in einer Elternbeiratssitzung neu und rechtsgültig geändert werden.

### **§ 21 - Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung ersetzt die Geschäftsordnung vom 14.07.2009 und tritt am 12. September 2011 in Kraft.

Kreßberg, den 28.06.2011

Thomas Beck  
Vorsitzender des Elternbeirats

Gabriele Demus  
Stellvertretende Vorsitzende des Elternbeirats